

Thomas Weitin

Revolution und Routine **Die Verfahrensdarstellung in Kafkas *Strafkolonie***

Das Recht macht den Eindruck einer
durch ihre ingeniose Einfachheit großartigen
Maschine. Sie arbeitet eben wegen ihrer
Einfachheit mit der größten Sicherheit
und Gleichmäßigkeit, aber wehe dem
Unvorsichtigen, der ihre Handhabung
nicht versteht und ihr zu nahe kommt:
ihre eisernen Räder zermalmen ihn.¹

Franz Kafka hat die Erzählung *In der Strafkolonie* in einer Urlaubswoche Mitte Oktober 1914 niedergeschrieben. Da er schon seit Jahren »wegen Schwäche« als »militärfrei« galt (BF 633), bezog ihn die allgemeine Mobilmachung des gerade ausgebrochenen Ersten Weltkrieges nicht ein. In sein Tagebuch notierte er: »Jetzt bekomme ich den Lohn des Alleinseins. Es ist allerdings kaum ein Lohn, Alleinsein bringt nur Strafen.« (T 543) Die Auszeit von der Bürotätigkeit als Vizesekretär der Arbeiter-Unfall-Versicherungsanstalt für das Königreich Böhmen in Prag ermöglichte die rasche Entstehung der Erzählung. Unmittelbar vorausgegangen waren Arbeiten am Roman *Der Proceß*. Während Kafka seinen Romanfragmenten bekanntermaßen kritisch gegenüberstand und sie nicht zusammenhängend publiziert sehen wollte, zählt *In der Strafkolonie* zu den ganz wenigen Texten, die er als Inbegriff seines Schreibens ausdrücklich schätzte und zielstrebig veröffentlichte.²

Wie die 1915 erschienene Rechtsparabel *Vor dem Gesetz* wird auch die *Strafkolonie* in den Augen der Leser durch die bei Kafka nicht selbstverständliche Publikationsabsicht mit möglichen Autorintentionen aufgeladen, denen angesichts der guten Quellenlage Konturen verliehen werden können. Die Arbeiten von Walter Müller-Seidel und Klaus Wagenbach haben insbesondere den rechtsgeschichtlichen Kontext ausgeleuchtet und diejenigen Texte benannt, deren Lektüre in die Erzählung eingegangen sein dürfte.³ Dazu zählen die Schriften des Kriminologen Hans Gross, bei dem Kafka an der Prager Universität Vorlesungen zum Strafrecht hörte, und Robert Heindls 1912 erschienener Bericht *Meine Reise nach den Strafkolonien*. Beide stehen im Zusammenhang mit der Diskussion über Sinn und Zweck von Deportationsstrafen, die die junge Kolonialmacht Deutschland seit den letzten Jahren des 19. Jahrhunderts unter großer öffentlicher Anteilnahme führte. Gross machte sich vor allem da-

für stark, »Degenerierte«⁴ zu deportieren, deren Gefährlichkeit mit den Mitteln des herkömmlichen Strafrechts nicht gebannt werden könne. Heindl reiste als junger Jurist im Auftrag von Kolonial- und Reichsjustizamt u.a. nach Neukaledonien, Australien und China, um die dortigen Strafkolonien in Augenschein zu nehmen. Das vorgefundene Strafregime lehnt der Bericht ab, freilich aus vorwiegend ökonomischem Kalkül im Hinblick auf seine mangelnde Effizienz und Praktikabilität.⁵

Institutionslogik und formale Organisation

Die Perspektive dieser wichtigsten Quelle kommt in ihrer Reserviertheit der von Kafkas Forschungsreisendem nahe, dessen »Nein« (D 235) zur Rechtspraxis der Strafkolonie erst nach langem Zögern fällt. »Wollen Sie eine Erklärung?«, fragt er den Offizier, der die ganze Zeit über zu glauben schien, ihn für das Verfahren »nach altem Brauch« und gegen den neuen Kommandanten einnehmen zu können. (D 235) »Ich bin ein Gegner dieses Verfahrens«. Diese Selbstbestimmung ist weniger erklärend als tautologisch, wiederholt sie doch anstelle von Gründen lediglich, dass der Reisende für die Verteidigung der alten Strafjustiz nicht gewonnen werden kann. Der Europäer ist nicht dafür, weil er dagegen ist. Ganz genau erläutert er dagegen die gedankliche Schrittfolge, die er während der Begutachtung der vom Offizier vorgeführten Hinrichtungsprozedur durchlaufen hat. Er habe zuerst erwogen, ob er »berechtigt wäre«, gegen das Verfahren vorzugehen, daraufhin kalkuliert, ob ein solches Handeln »Aussicht auf Erfolg« haben könnte, und schließlich überlegt: »[a]n wen ich mich dabei zuerst wenden müsste, [...]: an den Kommandanten natürlich«. (D 235)

Wohlgemerkt ist von Inhalten, von einer begründeten Position und Haltung des Reisenden gar nicht die Rede. Sein Interesse gilt dem *Verfahren*, dem institutionellen Ablauf, man möchte fast sagen: der Routine einer möglichen Umgestaltung. Erst die Berechtigung, dann die Erfolgsaussichten zu erwägen, entspricht der juristischen Standardprüfung der Zulässigkeit und Begründetheit einer Klage.⁶ Der Reisende weiß zudem, wie Institutionen funktionieren und kennt den Grundsatz, der überall gilt: Man muss die richtigen Leute kennen. Der Kontakt zum neuen Kommandanten ist der entscheidende und die gestörte Kommunikation, die der Offizier zu ihm unterhält, verantwortlich für dessen Scheitern. Zu Beginn des Hinrichtungsschauspiels vermutet der Erzähler, er sei »ein besonderer Anhänger dieses Apparates« (D 204), was sich am Ende bestätigt, da der Offizier in und mit ihm zugrunde geht. Verschiedenen Staaten zugehörig, erfüllen beide Kontrahenten dem je eigenen Rechtssystem gegenüber ein Kriterium, das formale Organisationen definiert. Nach Luhmann handelt sich dabei um soziale Ordnungen, die »von ihren Mitgliedern im täglichen Leben als System erlebt und behandelt werden«.⁷ Das gilt für den Offizier und seine ostentative Rede von den Erfordernissen des »Apparates«

ebenso wie für den Adressaten dieser Ausführungen. Beide wissen um die Systemdifferenz und sind sich also ihrer jeweiligen »Mitgliedsrolle«⁸ wohl bewusst. Beide verhalten sich dem anderen gegenüber systemrational. So bedenkt der Neuankömmling: »Es ist immer bedenklich, in fremde Verhältnisse entscheidend einzugreifen.« (D 222) Und der ganz auf sich allein gestellte Sachwalter der alten Verfahrensform kann die Reaktion seines »in europäischen Anschauungen befangen[en]« Gegenübers antizipieren: »Sie werden etwa sagen: ›Bei uns ist das Gerichtsverfahren ein anderes‹, oder ›Bei uns wird der Angeklagte vor dem Urteil verhört‹, oder ›Bei uns gab es Folterungen nur im Mittelalter‹.« (D 229)

Unzuverlässiges Erzählen

Wenn der Vertreter der alten Ordnung aus der Diskursperspektive der neuen sprechen kann und umgekehrt der Abgesandte abendländischer Aufklärung »nur mit der Absicht« reist, »zu sehen, und keineswegs etwa, um fremde Gerichtsverfassungen zu ändern« (D 222), geht es ganz offensichtlich nicht um eine einseitige Fortschrittsgeschichte, die durch die Figurenkonstellation erzählt werden soll. Beide Figuren bleiben wie alle anderen namenlos und werden ausschließlich über ihre institutionellen Rollen benannt und identifiziert. Weder der fremde Forschungsreisende noch der Angehörige des Militärapparates der Strafkolonie kann den Sinn der Erzählung verbürgen,⁹ deren Perspektive im beständigen Wechsel der Positionen Unsicherheit ausstrahlt. Weiten Teilen direkter Rede des Offiziers stehen kürzere Passagen wörtlicher Äußerungen des Reisenden gegenüber, und beider Verhalten wird in indirekter Rede von einem Erzähler dargestellt, den der Text von Beginn mit Signalen der Unsicherheit umgibt.¹⁰ Der Blick des Offiziers auf den Apparat ist »gewissermaßen« bewundernd, vom Reisenden hingegen heißt es, er »schien« nur aus Höflichkeit der Einladung zur Hinrichtung gefolgt zu sein, und das Interesse war »wohl auch« innerhalb der Kolonie gering. (D 203) Die Perspektive des nur Scheinbaren wird auch dann nicht vereindeutigt, wenn sie zur Innensicht der Figuren übergeht, vielmehr bleibt an einigen entscheidenden Stellen unklar, ob tatsächlich eine Fokalisierung vorliegt oder der Erzähler spricht, dessen Wissensbasis dann freilich nur umso unsicherer erscheint. So ist nicht anzugeben, ob die Feststellung der Aufgabe des anfänglichen Desinteresses – »Der Reisende war schon ein wenig für den Apparat gewonnen« (D 208) – eine Wahrnehmung des Offiziers oder aber Mitteilung des Erzählers ist. Das ästhetisierende Werturteil im Moment der Inbetriebnahme des Apparates – »Hätte das Rad nicht gekreisch, es wäre herrlich gewesen« (D 218) – ist vor diesem Hintergrund für beide Figurenperspektiven offen. Es kann ein Urteil des eifrigen Maschinisten, aber auch des gewonnenen Beobachters sein.

Alter und neuer Kommandant

Wenn der Reisende am Ende sein Zögern aufgibt und sich zum Gegner des Verfahrens erklärt, bleibt er, wie wir gesehen haben, eine Begründung schuldig. Die möglichen Wertmaßstäbe der nun eindeutigen Parteinahme hat vielmehr zuvor der Offizier geliefert, als er die strafprozessrechtlichen und rechtspolitischen Positionen des aufgeklärten Abendlandes referierte: Ablehnung von Folter und Todesstrafe, Eintreten für ein faires Verfahren. Der Reisende selbst sagt dazu kein Wort, wohl aber würdigt er die »ehrliche Überzeugung« (D 236) seines Gesprächspartners. Ansonsten ist alle Aufmerksamkeit auf den neuen Kommandanten gerichtet, in dessen Händen, darüber besteht Einigkeit, die Macht zur Umgestaltung ruht. Die Konstellation Offizier/Reisender wiederholt sich auf der Ebene der intradiegetisch erzählten Figuren im Verhältnis von altem und neuem Kommandanten, das ihr auch strukturell ähnlich ist. Denn wie der Reisende gegenüber der ausführlichen Selbstdarstellung des Offiziers blass bleibt, gewinnt auch der neue Kommandant im Vergleich zum alten kaum an Kontur. Die Erzählungen des Offiziers entwerfen von dem Amtsvorgänger das Bild eines absolutistischen Universalgenies, das alle Aspekte des Staatsapparats und jeden Schritt seiner Gerichtsverfahren mit durchgeführt und begleitet hat. »Hat er denn alles in sich vereinigt? War er Soldat, Richter, Konstrukteur, Chemiker, Zeichner?« »Jawohl«, sagte der Offizier kopfnickend, mit starrem, nachdenklichem Blick«. (D 210) Da »die Einrichtung der ganzen Strafkolonie sein Werk ist« (D 206), gibt die ausführliche Beschreibung des Apparats zugleich genaue Auskunft über die Rechtspraxis, der er als oberste Instanz vorstand. Vom neuen Kommandanten existiert dagegen nur die übereinstimmende Mutmaßung beider Erzählfiguren, dass er »offenbar, allerdings langsam, ein neues Verfahren einzuführen beabsichtigte«. (D 214) Die »neue milde Richtung«, zu welcher der Offizier ihn rechnet, ist konkret nur durch seine »Damen« charakterisiert, die dem Verurteilten vor der Exekution »Zuckersachen« in den Mund stopfen. (D 223) Ansonsten kann als Zeichen der vom Reisenden verspürten Feindseligkeit des Kommandanten dem alten Verfahren gegenüber nur sein Defensivverhalten gelten: Er wohnt anders als sein Vorgänger den Exekutionen nicht mehr persönlich bei und hat zudem die »Maschinenkassa« (D 221) in seine eigene Verwaltung gebracht, vermittels welcher er die Erneuerung verschlissener Teile verzögert und nur mangelhafte Ersatzteile liefern lässt.

Am Ende ist es keine Entscheidung, kein Machtwort des Kommandanten, sondern eine Verschleppung, wie sie der Advokat Josef K. im *Proceß* empfindet, die den alten Apparat zum Auseinanderbrechen bringt. Von seinen Motiven und seiner Haltung erfährt man wie beim europäischen Besucher nichts. Wer daher von der »Humanität des neuen Kommandanten« spricht, der zieht einen möglichen Schluss, der freilich am Text nicht besser nachzuweisen ist als die gegenteilige Lesart, wonach er »alles andere als der Garant neuer Humanität« ist.¹¹ Umgangen wird in beiden Fällen das für Kafka charakteristi-

sche Problem: Wo der Wille des Individuums zu vermuten ist, erweist sich die Eigendynamik der Institution als ausschlaggebend. Diese Basisfunktion der Moderne hält die Erzählung von Anfang an abrufbereit. Konsequenterweise präsentiert sie die Strafkolonie als System, das »so in sich geschlossen ist«, dass jeder neue Machthaber, »und habe er tausend neue Pläne im Kopf, wenigstens während vieler Jahre nichts von dem Alten wird abändern können«. (D 206)

Als Institutionenerzählung¹² stellt *In der Strafkolonie* nicht einen Wertekonflikt in den Mittelpunkt, sondern lässt die relative Veränderungsresistenz formaler Organisationen zum eigentlichen Thema werden. »Die Ungerechtigkeit des Verfahrens und die Unmenschlichkeit der Exekution war zweifellos« (D 222), heißt es kurz und bündig an einer Stelle aus der Perspektive des Reisenden. Ob diese Sicht auch der des neuen Kommandanten entspricht, erschließt sich nicht. Sicher aber ist, dass das Oberhaupt der Kolonie und sein europäischer Gast ihre Gegnerschaft zum alten Apparat zu keinem Zeitpunkt darauf zurückführen, auch nicht in den eigens geschaffenen öffentlichen Versammlungen, die die Erzählung einzig über die hypothetischen Szenarien ausgerechnet des Offiziers einführt. Der weiß genau, weshalb er einen auswärtigen Zuschauer zugesandt bekommen hat, und klärt diesen über die Lage des Kommandanten auf. »Trotzdem seine Macht groß genug wäre, um gegen mich einzuschreiten, wagt er es noch nicht, wohl aber will er mich ihrem, dem Urteil eines angesehenen Fremden aussetzen.« (D 228) Die Zurückhaltung verwundert angesichts der totalen Isolation des letzten verbliebenen Vertreters der alten Ordnung, und dass der extra Vorgeschickte seinerseits zögert, gibt ihr ein Ausmaß, das sich nur mit der These des Offiziers von der institutionellen Trägheit des Rechtssystems erklären lässt, die offenbar alle billigen. Dazu fügt sich auch das Ende der Erzählung durch die kurze Sequenz im Teehaus. Der tiefe, höhlenartige Raum übt auf den Reisenden, wie es in einer seltsamen Formulierung heißt, »den Eindruck einer historischen Erinnerung aus«. (D 246) Er fühlt »die Macht der früheren Zeiten«, die ihn sogleich auch anspricht, als man ihm das Grab des alten Kommandanten entdeckt, dessen Inschrift seine Rückkehr verkündet. In das Lächeln der Umstehenden, in dem er Spott zu lesen meint, vermag er nicht einzustimmen. Stattdessen verlässt er rasch den unheimlichen Ort und strebt dem Hafen zu. Seine ihm nachrasenden Bekannten von der Hinrichtung verleihen dem Ganzen den Anschein einer Fluchtszene, die mit der abwehrenden Drohgebärde des Europäers endet. Ein offener Schluss, so unheilvoll wie unheroisch.

Abschaffung und Wiederkehr der Folter

Die Überwindung der Folter ist in der Strafkolonie ein äußerst mühsames Verfahren, das nicht offen propagiert, sondern insgeheim und konspirativ vorangetrieben wird. Der neue Kommandant, der ohne Zweifel die Macht dazu hat, scheint auf den Reisenden angewiesen zu sein, um die komplizierte »Aufga-

be« (D 230) zu lösen. Was die Erzählung in die koloniale Peripherie verlegt, lässt sich rechtshistorisch im europäischen Kernland beobachten, maßgeblich im deutschen Rechtsraum, wo die Abschaffung der Folter einen sehr langen Zeitraum bis zu ihrer vollständigen Durchsetzung in Anspruch genommen hat. Christian Thomasius' 1705 erschienene Schrift *Über die Folter, die aus den Gerichten der Christen verbannt werden muss* wird wegen ihrer moralischen Schelte für die Tortur gern als das Fundament einer humanistischen Kritik verstanden, die den gesetzgeberischen Verbotsakt namentlich in Preußen intellektuell vorbereitet hat. Mit dem Regierungsantritt Friedrichs II. im Jahr 1740 wurde die Folter zunächst auf Majestätsverbrechen, Massenmord und Landesverrat eingeschränkt, 1754 folgte dann das allgemeine Verbot. Es brauchte indes bis 1831, ehe mit Baden auch der letzte deutsche Staat diesen Schritt in vollem Umfang vollzog. Die fast hundertjährige Dauer mag man mit den gesellschaftlichen und rechtspolitischen Unterschieden in den einzelnen Ländern begründen, wirklich zu erklären ist sie damit nicht. Hinzu kommt, dass im vorbildlichen Preußen Friedrichs II., dessen menschliche Justiz die Rechtsreformer des ausgehenden 18. Jahrhunderts hoch loben, die Folter keineswegs öffentlich in einem Akt der Aufklärung verworfen und für Geschichte erklärt wurde. Ganz im Gegenteil. Noch im Jahr des per Cabinettsorder verfügten Verbots befahl der König in einem weiteren Edikt, es unter allen Umständen geheim zu halten. Von der Abschaffung der Folter sollte nicht nur nichts aus den Regierungszimmern nach draußen in die Öffentlichkeit dringen. Den Gerichten wurde ausdrücklich das Recht eingeräumt, weiter mit der Folter zu drohen, um zu Geständnissen zu gelangen. Man durfte den Angeklagten in die Folterkammer bringen lassen, ihm die Instrumente zeigen und anlegen. Sogar dem Scharfrichter konnte er übergeben werden. Einzig der Übergang zur Tat, zur körperlichen Gewalt blieb verboten, deren Stelle eine angesichts des Unwissens der Delinquenten umso wirkungsvollere Drohkulisse einnahm. Die Geschichte der Abschaffung der Folter ist zugleich die ihrer Einlagerung in das Symbolische und Imaginäre. Auf die komplexen Regularien zur Tortur des Körpers folgen die nicht weniger detailreichen Anweisungen, wie Abschreckung und Einschüchterung im Verhör verbal zu erreichen sind.¹³ Der Begriff der »Geistestortur«¹⁴ – »tortura spiritualis«,¹⁵ wie Kant sagt – wird offizieller Sprachgebrauch. Wenn heute von einer »Rückkehr«¹⁶ der Folter die Rede ist, handelt es sich demnach um die Wiederkehr einer Gewalt, die nicht verschwunden, sondern transformiert worden und in supplementärer Form stets präsent geblieben ist. Die prophetische Grabplatte des alten Kommandanten unter dem Tisch im Teehaus versinnbildlicht diese versteckte Anwesenheit und verleiht der Erzählung, für Kafka nicht untypisch, die Gestalt einer rechtshistorischen Parabel. Bestimmt und überlagert wird diese Dimension des Textes jedoch von der Logik der Institution, die inhaltlich und erzählerisch alle anderen Themen regiert. Dabei lassen sich zwei Bedeutungsebenen unterscheiden, die wir nacheinander betrachten wollen, wenngleich sie eng mitein-

ander verbunden sind. Im Vordergrund steht, das klang schon an, der Systemwechsel, der Übergang vom alten Folterapparat zu einem neuen Verfahren. Es fällt darüber bis zum Schluss keine Entscheidung, die einer verantwortlichen Person zuzurechnen wäre. Die Verschleppungen und versteckten Boykott- und Sabotageaktionen führen vielmehr dazu, dass die Maschine am Ende von selbst auseinander bricht. Entscheiden und Verantwortung entfalten über ihre Aussparung eine signifikante Nicht-Präsenz. Ersetzt werden sie durch einen Apparat, der, wiederum stilprägend für Kafkas Erzählen, Metapher und materielle Existenz kurzschließt. Rechtspraxis und Rechtsdarstellung sind ein und derselbe Prozess.

Verantwortung/Entscheiden

Organisationen sind »soziale Systeme, die sich erlauben, *menschliches Verhalten so zu behandeln, als ob es ein Entscheiden wäre*«. ¹⁷ Das wirkt sich in der Erzählung vor allem auf den neuen Kommandanten aus, der permanent als verantwortliche Instanz adressiert wird, ohne dass er die fragliche Entscheidung treffen kann. Der Reisende setzt »einige Hoffnung« auf ihn, weil er zu wissen glaubt, dass er in der Strafkolonie »sehr ausgedehnte Rechte hat«. (D 214, 230) Auch der Offizier betont die Entscheidungsmacht seines neuen Vorgesetzten, weist aber zugleich darauf hin, dass er sie nicht durchzusetzen in der Lage sei. Deshalb würden die europäischen Anschauungen des Gastes instrumentalisiert. Unter Berufung auf diese Autorität und ihr vorhersehbares Urteil, so lautet das befürchtete Szenario, werde der Kommandant verkünden, »daß unser Verfahren nach altem Brauch ein unmenschliches ist. Nach diesem Urteil einer solchen Persönlichkeit ist es mir natürlich nicht mehr möglich, dieses Verfahren zu dulden. Mit dem heutigen Tage also ordne ich an – usw.« (D 229) »Ich rede noch immer im Sinne des Kommandanten«, erklärt der Offizier seinem Zuhörer die doppelt gebrochene Perspektive. Die Intradiegeese vollzieht die Entscheidung im Modus des »als ob«. Ein erzähltes Entscheiden tritt an die Stelle des tatsächlichen Entscheidungsaktes, der bis zum Ende ausbleibt.

Mit dieser Erzählperspektive holt der Text ein, was er thematisch verhandelt, die Unzurechenbarkeit von Entscheidungen. Sie ist kenntlich als ein Problem, das sich historisch stellt, im Übergang vom alten zum neuen Verfahren. Der Apparat, den der alte Kommandant geschaffen hat, geht in jedem einzelnen Ablauf auf ihn zurück, und auch der Offizier ist nicht nur Vollzugsorgan, sondern zugleich »zum Richter bestellt«. (D 212) Funktionale Ausdifferenzierung scheint diesem Rechtssystem also fremd zu sein. Die Entscheidung ist in jedem Fall die eines Einzelnen, sie bleibt als solche und das heißt in ihrer Begründung sein Geheimnis. Öffentlich ist dagegen die Vollstreckung der Strafe im stets tödlichen Zeremoniell der Einschreibung des Urteils in den Körper der Delinquenten, dem buchstäblich jedes Kind der Kolonie beiwohnen soll.

Gerade umgekehrt verhält es sich im neuen Verfahren. Wie der Offizier beklagt, finden die Hinrichtungen nun ohne öffentliche Anteilnahme statt. Es häufen sich dagegen die großen Sitzungen, an denen »unter dem Vorsitz des Kommandanten« (D 232) nicht nur die Berufsbeamten, sondern auch Zuschauer teilnehmen, für die eigens eine Galerie errichtet wird. »Der Kommandant hat es natürlich verstanden, aus solchen Sitzungen eine Schaustellung zu machen.« Das Gerichtsgebäude wird zum Theater, die innere Verwaltung transparent, Verhandlungen sind hier nur denkbar als Schauspiel mit Rede und Gegenrede.

Historisch lässt sich dieser Systemwechsel klar bestimmen. Er stellt ab auf den Übergang vom geheimen, schriftlichen Inquisitionsprozess zum öffentlichen Anklageverfahren mit mündlicher Hauptverhandlung, die mit der Aufklärung zur vorbildhaften Verfahrensform in Europa wurde.¹⁸ In dieser Referenz aber erschöpft sich der Text keineswegs, eine Fortschrittsgeschichte ist ihm, wie wir bereits gesehen haben, fremd.¹⁹ Die narrative Leitdifferenz altes/neues Verfahren muss gegen den Anschein und bei aller Einladung zur historischen Interpretation nicht zwangsläufig als Chronologie aufgefasst werden. Sie erzählt auch – synchron – von verschiedenen Zuständen in der Organisation von Entscheidungen. Es ist ja beileibe nicht so, dass der Handlungsverlauf das »Neue« als Lösung der Probleme des »Alten« präsentierte. Eher stehen die dadurch veränderten Problemlagen im Mittelpunkt, Problemlagen eines modernisierten Rechts, das komplexe Vorgänge verarbeiten muss. Die Entscheidungsprozedur des Offiziers ist offensichtlich unterkomplex. Er verfährt nach dem Grundsatz »Die Schuld ist immer zweifellos« (D 212), womit im Grunde keine Entscheidung gefällt, sondern jenseits aller individuellen Tatsachen lediglich festgestellt wird, was bereits bekannt ist. »Andere Gerichte können diesen Grundsatz nicht befolgen, denn sie sind vielköpfig und haben noch höhere Gerichte über sich. Das ist hier nicht der Fall, oder war es wenigstens nicht beim früheren Kommandanten.« Im alten Verfahren trägt der Kommandant ganz allein die Verantwortung, ohne sich je vor jemandem verantworten zu müssen. Der mögliche Konflikt, die Rechenschaft, die das Konzept der Verantwortung erst sinnvoll macht, bleibt dem alten System in seiner Einfachheit fremd. Der Offizier als Vertreter seines »Erbes« (D 224) setzt diese Tradition fort.

Andererseits gestattet die Verantwortung im Rahmen des einfachen Verfahrens eine Personifikation, deren Preisgabe neue Probleme schafft. Mit der Entscheidung durch eine Einzelperson ist eine Struktur bestimmend, die Bürokratien vielfach bevorzugen, weil sie eine eindeutige Zurechnung und Adressierung von Verantwortung erlaubt.²⁰ Im neuen Verfahren dagegen, das deutet die Sitzungskultur an, rücken Kollegialentscheidungen in den Mittelpunkt. Der Vorteil, den die damit notwendige konsensorientierte Kommunikation verspricht – Einigkeit bedeutet »Unsicherheitsabsorption«²¹ –, bringt unweigerlich einen nachteiligen Mangel an individueller Zurechenbarkeit mit sich.

Das gilt umso mehr durch das Entstehen einer ausdifferenzierten Verantwortungshierarchie, innerhalb welcher der Kommandant nicht mehr automatisch das erste und letzte Wort hat. Zur horizontalen Teilung der Verantwortung im Entscheidungsgremium tritt die im Obergericht angedeutete Vertikale der verschiedenen Instanzen, die die Anfechtbarkeit jedes Einzelurteils institutionalisiert. Wenn der Offizier sich über die »Lust« des neuen Kommandanten beklagt, »in mein Gericht sich einzumischen« (D 212), wird das Grundproblem der hierarchischen Ordnung offenbar: die Schwierigkeit, klare und exklusive Grenzen der Verantwortlichkeit zu ziehen. Das führt umgekehrt zur Zögerlichkeit des neuen Oberhaupts der Strafkolonie in der Ausübung seines Amtes, im Gebrauch der Macht, die ihm und nur ihm zusteht. Sein Zaudern ist mehr als ein historischer Kommentar zur Langlebigkeit des Foltersystems. Über den Systemwandel, der die gesamte Erzählung prägt, verhandelt Kafka die Paradoxien in der formalen Organisation verantwortlichen Entscheidens: Je stärker sich Verantwortung konzentriert, das heißt je höher man in der Hierarchie gelangt, desto mehr fehlen die Mittel, sie praktisch auszuüben. Der neue Kommandant steht dem Hinrichtungsapparat räumlich fern, sein Wirkungsfeld ist das Sitzungszimmer. Anders als der Offizier, anders aber auch als sein Vorgänger, der die Delinquenten noch selbst in die Maschine schob, gebietet er über eine ganze Organisation mit einer Vielzahl von Verfahrensschritten. Personifiziert der alte Kommandant den Apparat über eine Beziehung einfacher Autorschaft – sie ist sein Werk –, repräsentiert der neue sie aufgrund seiner Spitzenposition. Die aber bietet ihm keine konkrete Handhabe mehr, nimmt ihm die Möglichkeit, selbst an der Maschine zu hantieren. Als komplexe Organisation beruht das System, dem er vorsteht, auf rhetorischer Repräsentation, auf der metaphorischen Vorstellung, dass es jemanden gibt, der alle Hebel in der Hand hält. Die Systemmetapher erlaubt den Selbstlauf des Verfahrens. Sie *überträgt* Verantwortung, als ob ein Entscheiden stattfände.

Die Sichtbarkeit des Rechts

Die Maschine und der Apparat sind Leitmetaphern der industriellen Moderne, die überall dort Eingang finden, wo rhetorisch von der *Entindividualisierung* des Menschen durch die Gleichförmigkeit technischer Abläufe die Rede ist. Das gilt für technikphilosophische Abhandlungen wie Walther Rathenaus *Zur Kritik der Zeit* und Oswald Spenglers *Der Mensch und die Technik* ebenso wie für die zeitgenössische Bürokratiendebe, in welcher sich Kafkas Doktorvater Alfred Weber mit dem Aufsatz *Der Beamte* zu Wort meldete. Die Materialschlachten des Ersten Weltkrieges markieren in Kunst und Literatur eine Zäsur. Überall ist es die Herrschaft der Mechanisierung, die die ästhetischen und poetischen Programme bestimmt.²² Dies, dazu Kafkas Tätigkeit als Verwaltungsjurist im Versicherungswesen, zu der auch Fabrikbesuche und Stellungnahmen zur Sicherheit moderner Industriemaschinen gehörten,²³ markiert das

intertextuelle Archiv der literarischen Maschinenmetapher,²⁴ die sich doch nicht aus ihren Kontexten ableiten lässt. Kafka als Kritiker zu lesen, sei es der mechanisierten Welt im allgemeinen oder des modernen Justizapparates im besonderen, damit hatten schon Deleuze/Guattari Schwierigkeiten, die sie produktiv zu machen verstanden. Was sie »kleine Literatur« nennen,²⁵ zeichnet sich durch das Fehlen jener rhetorischen Begriffshoheit aus, die metaphorisches Sprechen voraussetzen muss, um als stabil und somit kritikfähig gelten zu können. Kafkas Metaphern sind durch ihre »Tendenz zur Buchstäblichkeit«²⁶ notorisch instabil. Sie übertragen Bedeutung und bleiben zugleich gegenständlich. Sie öffnen sich für die Verschiebung auf paradigmatischer Ebene und werden doch so behandelt, als wären sie ausschließlich der materielle Referent eines konkreten Syntagmas. Sie sind bloßes Beschreiben interner Zusammenhänge, wo Kritik ein Sprechen über, einen Standpunkt außerhalb verlangt. Eben der kann bei Kafka nicht eingenommen werden. Apparat und Maschine in der *Strafkolonie* sind das Paradebeispiel für die Konsequenz Kafkas in rhetorischer Selbstdurchkreuzung. Im Übergang vom alten zum neuen Verfahren gewinnt der Apparat, der auseinander bricht, metaphorische Qualität und bleibt doch bis zum Schluss eine quietschende Stahl-Maschine, die mit »Öl und Fett« (D 204) geschmiert werden muss.

Kafkas Maschine ist ein Schriftapparat, dessen tödliche Einschreibung in den Körper zugleich Verkündung und Vollzug des Urteils ist. Die Buchstäblichkeit der Systemmetapher lässt die charakteristische Qualität juristischer Prozesse plastisch vor Augen treten: ihre Performanz, den Handlungscharakter ihrer Sprechakte.²⁷ In der *Strafkolonie* ist keine Literarisierung eines bestimmten Rechtsfalles, das Darstellungsverfahren der Erzählung holt die Verfahrensdarstellung, die Selbstrepräsentation des Rechts ein. Die Rechtsmaschine erscheint vor diesem Hintergrund als Ausdruck dessen, was Wilhelm von Ihering den »plastische[n] Charakter«²⁸ des Rechts nennt, seine Sichtbarkeit und Erkennbarkeit durch symbolischen Formsinn in jedem einzelnen Akt. Plastisch wurde das Recht in dem historischen Augenblick, da es sich zur Zeit der Römischen Republik nach außen und innen differenzierte. Es erlangte mit der Einrichtung professioneller Gerichte Selbständigkeit von den anderen Zweigen der Verwaltung. Im Inneren nahm der »Scheidungsprozeß«²⁹ Gestalt an durch die scharfe Abgrenzung einzelner Verfahrensschritte und die analytische Strenge der römischen Juristen, die Ihering mit folgendem Bild der Bewunderung beschreibt:

Wie unter einem durchsichtigen Glase das Innere einer Maschine, so arbeitet sie [die analytische Methode] unter unsern Augen, gleich als ob der Mechanismus eigens zur Belehrung, zum Schulunterricht verfertigt worden wäre; was anderwärts bloß auf dem Wege des inneren Denkens vor sich geht, geschieht hier in der Form einer sichtbaren äußerlichen Einrichtung – im alten Prozeß sieht man das Rechtsverhältnis, sozusagen, unter das Schneidewerk geraten, wodurch es zerfetzt werden soll.³⁰

Die Maschine unter Glas lässt unweigerlich an die Ausführungen des Offiziers denken, die »Egge« sei »aus Glas gemacht«, um das Urteil überprüfen zu können. (D 215) Iherings Schriften, vor allem *Der Geist des römischen Rechts*, sind in der intertextorientierten Forschung bisher unterrepräsentiert.³¹ Auch für sie gilt freilich, dass eine eindimensionale Kontextualisierung bei Kafka stets zu kurz greifen muss. Die Sichtbarkeit des Rechts aber stellt ohne Zweifel eine virulente Verbindung zwischen Iherings historischen Thesen und der visuellen Rechtsrhetorik her, von der die Maschine in der *Strafkolonie* getragen wird. Metaphorisch und gegenständlich zugleich haben wir sie genannt. Diese Eigentümlichkeit der rhetorischen Figur kommt dem juristischen Formverständnis bei Ihering sehr nahe. Einerseits gebraucht Ihering eine der *Strafkolonie* verblüffend ähnliche Maschinenmetapher, andererseits charakterisiert er die »festen Formen«, die die »Plastik des Rechts« ausmachen, als »Darstellungsmittel«, die »weiter nichts als den Begriff signalisieren« und »keinen Zusatz von Symbolik« enthalten.³² Als Beispiel nennt er ausgerechnet das Rechtssymbol schlechthin: die Waage. Das alte Recht arbeitete tatsächlich mit einer Waage und wog Erz hinzu oder nahm es hinweg, um eine eingegangene oder aufgehobene Obligation sichtbar zu machen.³³ Dieser Brauch war materieller Bestandteil des Rechtshandels, der nach der Einführung des Münzgeldes überflüssig und somit ins Symbolische verschoben wurde, wo er seinen Handlungscharakter einbüßte. Ihering beklagt, dass das moderne Recht derart seine plastische Gestalt verloren habe und eine »bloß papierne Existenz«³⁴ friste. Der Justiz könne nunmehr »statt des Schwertes eine Feder zum Attribut« gegeben werden. Dem entsprechend zerbricht der performative Schriftapparat der *Strafkolonie* am Ende, die Zeit des alten Verfahrens scheint abgelaufen.

Die Literatur Kafkas aber geht in dieser Chronologie nicht auf. Der Stil des schreibenden Verwaltungsjuristen besticht durch jene ursprüngliche Schärfe der rhetorischen Form, der das Recht seine Sichtbarkeit verdankt. In der »kleinen Literatur« findet sie einen neuen Ort. Ihre Sprachgewalt ist nicht poetisch, sie ist als archaischer Akt institutionell.

Anmerkungen

- 1 Rudolph von Ihering: *Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung*, Erster Teil, Leipzig: Breitkopf und Härtel 7/81924, S. 82.
- 2 Vgl. Klaus Wagenbach: *In der Strafkolonie. Eine Geschichte aus dem Jahre 1914*, Berlin: Wagenbach 1998, S. 7.
- 3 Vgl. K. Wagenbach: *In der Strafkolonie*; Walter Müller-Seidel: *Die Deportation des Menschen. Kafkas Erzählung In der Strafkolonie im europäischen Kontext*, Stuttgart: Metzler 1986.
- 4 Zitiert nach K. Wagenbach: *In der Strafkolonie*, S. 71.

- 5 Vgl. W. Müller-Seidel: Die Deportation des Menschen, S. 135.
- 6 Den Hinweis verdanke ich Ulrike Winkelmann.
- 7 Niklas Luhmann: Funktionen und Folgen formaler Organisation, Berlin: Duncker & Humblot 1976, S. 41.
- 8 N. Luhmann: Funktionen und Folgen formaler Organisation, S. 39.
- 9 Vgl. W. Müller-Seidel: Die Deportation des Menschen, S. 131.
- 10 Vgl. Ansgar Nünning: »Unreliable Narration zur Einführung. Grundzüge einer kognitiv-narratologischen Theorie und Analyse unglaubwürdigen Erzählens«, in: Ders. (Hg.), Unreliable Narration. Studien zur Theorie und Praxis unglaubwürdigen Erzählens in der englischsprachigen Erzählliteratur, Trier: Wissenschaftsverlag 1998, S. 6, 27f.
- 11 Hellmuth Kaiser: »Franz Kafkas Inferno. Eine psychologische Deutung seiner Strafphantasie«, in: Heinz Politzer (Hg.), Franz Kafka. Wege der Forschung, Darmstadt: WBG 1991, S. 111; W. Müller-Seidel: Die Deportation des Menschen, S. 140.
- 12 Ich verwende diese Bezeichnung in Anlehnung an Rüdiger Campes Rede vom Institutionenroman: Rüdiger Campe: »Kafkas Institutionenroman. Der Prozess, Das Schloß«, in: Ders., Michael Niehaus (Hg.), Gesetz. Ironie. Festschrift für Manfred Schneider, Heidelberg: Synchron 2004, S. 197-208.
- 13 Vgl. zum Verhör ausführlich Michael Niehaus: Das Verhör. Geschichte – Theorie – Fiktion, München: Fink 2003.
- 14 So publiziert Alloys Kleinschrod 1799 in der ersten Ausgabe des *Archivs für Criminalrecht* so genannte *Klugheitsregeln des Richters bey peinlichen Verhören*, die Ratschläge erteilen, wie die Gewalt, die den Widerstand gegen die Wahrheit brechen soll, auf die Ebene des Symbolischen und der sprachlichen Interaktion übertragen werden kann. Bis ins Detail wird vorgeführt, wie das verhörte Subjekt durch verbale Drohungen eingeschüchert und zu seinem Bekenntnis bewogen werden kann. Dem Richter wird zur Beachtung empfohlen, dass die Gewalt der Sprache ähnlich wie die körperliche Gewalt der Folter auf den Inquisiten keinen Druck ausüben kann, ohne ihn zugleich in einen unzurechnungsfähigen affektiven Zustand zu versetzen und aus der Fassung zu bringen. Jedes erfolgte Geständnis hatte deshalb stets noch einmal ohne Zwang wiederholt werden müssen. Für das Verhör rät Kleinschrod vor diesem Hintergrund, es solle zunächst nur gefragt werden, ob der Beschuldigte denn gestehen wolle, und wenn dem so ist, »so werden die schreckenden Umstände entfernt, und der Inquisit angehalten, die ganze Sache zu erzählen« Dass die Verhörmethode der Einschüchterung wie die Folter funktioniert und funktionieren soll, daran lässt Kleinschrod keinen Zweifel. »Es ist hier einige Analogie mit der Tortur«, schreibt er und ergänzt, dass »nun hier, wenn man so sagen darf, eine Geistes-tortur vorhanden ist«. (Gallus Alloys Kleinschrod: »Ueber die Rechte, Pflichten und Klugheitsregeln des Richters bey peinlichen Verhören und der Erforschung der Wahrheit in peinlichen Fällen«, in: Archiv des Criminalrechts, hg. von Ernst Ferdinand Klein und Gallus Alloys Kleinschrod, Bd. 1, Halle: Hemmerde und Schwetschke 1799, Erstes Stück, S. 1-36, Zweites Stück, S. 79.)
- 15 Immanuel Kant: Die Metaphysik der Sitten, hg. von Hans Ebeling, Stuttgart: Reclam 1990, S. 160.
- 16 Gerhard Beestermöller (Hg.), Rückkehr der Folter. Der Rechtsstaat im Zwielficht?, München: Beck 2006.
- 17 Niklas Luhmann: Organisation und Entscheidung, Opladen: Westdt. Verlag 1978, S. 33.
- 18 Vgl. Alexander Ignor: Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532-1846. Von der Carolina Karls V. bis zu den Reformen des Vormärz, München u.a.: Schöningh 2002, S. 237-248.
- 19 Detlef Kremer hat bezüglich der rechtshistorischen Dimension in Kafkas Texten klargestellt, dass eine einsinnige Kontextualisierung stets zu kurz greifen muss. Vgl. Detlef Kremer: »Das Gericht will nichts von Dir«. Gesetz, Hermeneutik und Eros in Kafkas *Proceß*«, in: Franz Kafka, *Der Proceß* (Roman 1925), Berlin: Berliner Wissenschaftsverlag 2006, S. 187.
- 20 Vgl. N. Luhmann: Funktionen und Folgen formaler Organisation, S. 181.
- 21 Ebd.
- 22 Vgl. Thomas Weitin: Notwendige Gewalt. Die Moderne Ernst Jüngers und Heiner Müllers, Freiburg: Rombach 2003, besonders das Kapitel »Technik und Ästhetik«, S. 43-81.
- 23 Vgl. K. Wagenbach: In der Strafkolonie, S. 83-91.
- 24 Vgl. Moritz Baßler intertextuellen Archivbegriff in: Moritz Baßler: Die kulturpoetische Funktion und das Archiv. Eine literaturwissenschaftliche Text-Kontext-Theorie, Tübingen: Francke 2005, S. 196f.

- 25 Vgl. Gilles Deleuze/Félix Guattari: *Kafka. Für eine kleine Literatur*, Frankfurt/Main: Suhrkamp 2002.
- 26 Hans Helmut Hiebel: *Die Zeichen des Gesetzes. Recht und Macht bei Franz Kafka*, München: Fink 1983, S. 37.
- 27 Vgl. John L. Austin: *Zur Theorie der Sprechakte*, Stuttgart: Reclam 1989, S. 41.
- 28 R. v. Ihering: *Geist des römischen Rechts, Zweiter Teil, Erste Abteilung* Leipzig: Breitkopf und Härtel 61921, S. 9.
- 29 R. v. Ihering: *Geist des römischen Rechts, Erster Teil*, S. 6.
- 30 R. v. Ihering: *Geist des römischen Rechts, Dritter Teil, Erste Abteilung*, Leipzig: Breitkopf und Härtel 6/7 1924, S. 14.
- 31 R. v. Ihering wird als prominenter Gegner des Rechtspositivismus häufig erwähnt. Detaillierter auf seine Schriften eingegangen wurde indes bislang nur bei: Lida Kirchberger: *Franz Kafka's Use of Law in Fiction. A New Interpretation of In der Strafkolonie, Der Prozess, and Das Schloss*, Frankfurt/Main u.a.: Peter Lang 1986, S. 30-39.
- 32 R. v. Ihering: *Geist des römischen Rechts, Zweiter Teil, Erste Abteilung*, S. 15f.
- 33 Ebd., S. 16.
- 34 Ebd., S. 9.

